

Richtlinie zum Verfügungsfonds „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

Die Stadt Höhr-Grenzhausen fördert nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L vom 15.12.2023) in ihrer jeweils geltenden Fassung im Wege der Projektförderung.

§ 1 Ziele

Ziel des Verfügungsfonds ist eine nachhaltige und anteilige Förderung von Projekten, Aktionen und Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind, keine Folgekosten verursachen und aus lokalem Engagement heraus entwickelt werden. Die Projekte, Aktionen und Maßnahmen werden durch die Auswahl des Entscheidungsgremiums nach folgenden Kriterien entschieden:

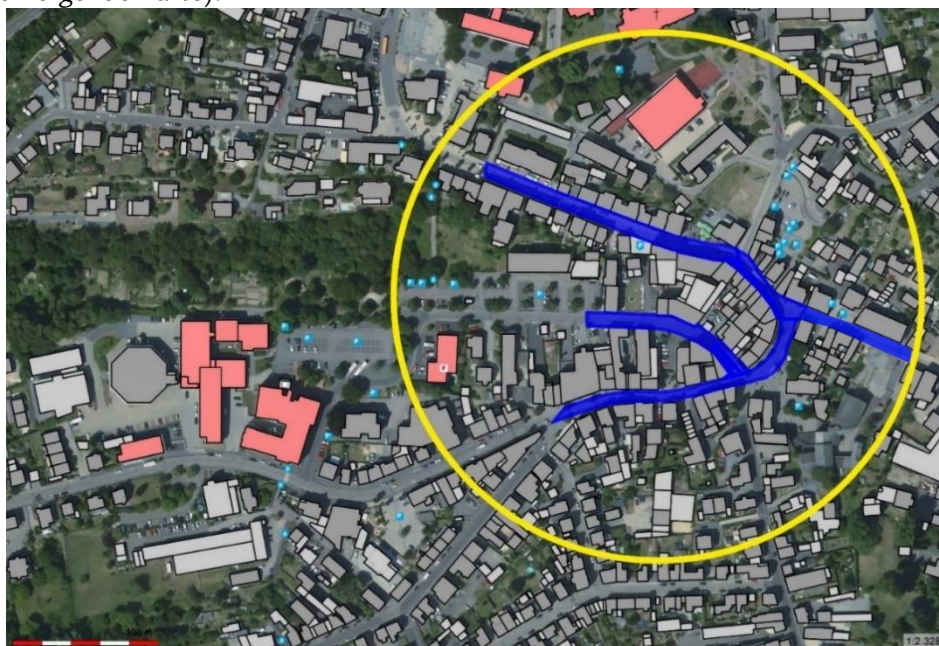
- Das Nutzungsvorhaben muss publikumswirksam sein. Es trägt zum Gestaltungsbild und zur Aufenthaltsqualität der Innenstadt bei.
- Das Nutzungsvorhaben stärkt die Angebotsstruktur in der Innenstadt und ergänzt das bestehende Sortiment.
- Das Nutzungsvorhaben trägt sich wirtschaftlich selbst und ist wirtschaftlich nachhaltig gesichert.
- Das Nutzungsvorhaben stärkt die Positionierung der Innenstadt gegenüber Mitbewerbern.
- Das Nutzungsvorhaben ist u.a. in seiner Gestalt, in seinem Geschäftsmodell und Produkt bezogen innovativ (soziale und technische Innovation). Hierbei wird vor allem die Krisenfestigkeit der Innenstadt gestärkt.

§ 2 grundsätzliche Förderbedingungen - Antragsberechtigung, Fördergebiet und Förderfähigkeit

Eine Förderung kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen, Vereine, Verbände oder sonstige Institutionen, die Nutzungsvorhaben in Leerständen in der Innenstadt durchführen möchten.
- Das Fördergebiet umfasst die Straßenzüge Rathausstraße, Töpferstraße, Rheinstraße und Mittelstraße sowie den Alexanderplatz im Sanierungsgebiet der Sozialen Stadt (siehe nachfolgende Karte).



- Förderfähig sind alle Vorhaben, die eine nachhaltige Nutzung darstellen können und dem Kriterienkatalog unter §1 entsprechen.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Erneute Förderanträge sind zulässig. Aus der vorangegangenen Förderung ist kein Anspruch auf eine erneute Förderung ableitbar.
- Nicht zuschussfähig sind solche Vorhaben, die gegen geltendes Recht verstoßen. Weiterhin ausgeschlossen sind der Betrieb von jugendgefährdenden Angeboten (wie z.B. Handel und Verkauf mit Waffen jeglicher Art, Spielhallen, Bordellen, Erotikshops).

§ 3 Fördergegenstände und -umfang

Der Verfügungsfonds übernimmt:

1. Renovierungs- oder Modernisierungskosten (zu maximal 50%)
2. Anschaffungskosten der gemeinschaftlich nutzbaren Betriebs- und Geschäftsausstattung (zu maximal 50%)
sowie
3. baulich-investive Ausgaben: eine einfache Fassadengestaltung (Erneuerung der Farbe) oder eine kleine Grundrissänderung (Wände setzen oder abreißen), (zu maximal 30%).

Die vorgenannten Maßnahmen 1-3 werden bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro gefördert.

Der Eigentümer¹, sofern er nicht selbst Betreiber ist, soll grundsätzlich das Ladenlokal in einem renovierten Zustand an den Endmieter übergeben. Falls dies nicht der Fall ist, muss er die Übergabe einvernehmlich mit dem Endmieter klären. Die genauen Bedingungen werden in den jeweiligen Mietverträgen der Stadt bzw. dem Fondsbeauftragten zum Beweis vorgelegt.

Weiterhin muss eine Beteiligung aller Parteien (Mieter, Eigentümer, etc.) erkennbar sein.

Die Fördersumme wird zu mindestens 50% aus Mitteln Dritter oder kommunaler Mittel sowie zu höchstens 50% aus Bundesmitteln im Rahmen des Programms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ finanziert. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Anrechenbarkeit von Eigenleistungen ist nicht möglich.

Weiterhin besteht eine Zweckbindungsfrist für die Fördergegenstände bis zum voraussichtlichen Projektende im Sommer 2025 ab dem Anschaffungsdatum und ist von den Zuwendungsempfängenden einzuhalten. Andererseits sind sie anteilig zurück zu erstatten. Bei einer anderen Verwendung der Mittel, die nicht dem Zweck entspricht, sind diese vollständig (ggf. inkl. Zinsen) zurückzuerstatten.

§ 4 Entscheidungsgremium- und verfahren

Vertreter im Entscheidungsgremium sind:

- die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt
- die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kannenbäckerstadt mbH (Fondsbeauftragter)
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der örtlichen Unternehmerschaft
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Werbe- und Marketingbranche
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Gewerbevereins

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder Fraktion des Stadtrates

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet das Entscheidungsgremium. Es tagt in nichtöffentlicher Sitzung und kommt bei Bedarf zusammen, um über die eingereichten Anträge zu befinden. Sitzungen können auch in virtueller Form abgehalten werden. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums haben ein gleichgestelltes Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Entscheidungsgremium trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Bedarf werden Antragstellende zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen. Das Entscheidungsgremium kann die Förderung von Maßnahmen an Auflagen binden. Die Sitzungen werden durch den Fondsbeauftragten dokumentiert.

Das Entscheidungsgremium kann bei Bedarf Änderungen und Präzisierungen an der Richtlinie vorberaten und eine Empfehlung an die Stadt Höhr-Grenzhausen geben. Solche Änderungen müssen durch einen Beschluss im Stadtrat beschlossen werden.

§ 5 Aufgaben des Fondsbeauftragten

Die Aufgabenwahrnehmung des Fondsbeauftragten übernimmt die Wirtschaftsförderung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen.

Zu den Aufgaben des Fondsbeauftragten zählen u.a.:

- die Vorprüfung aller Unterlagen
- die Erteilung von Auskünften zum laufenden Verfahren
- die Organisation und Abwicklung des Sitzungsdienstes
- die Dokumentation der Sitzungen des Entscheidungsgremiums
- die schriftliche Übermittlung der Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch das Entscheidungsgremium

§ 6 Antragsverfahren

Die Antragsstellung kann ganzjährig schriftlich unter der Nutzung des Antragsformulars und elektronisch per E-Mail mit vollständigen Unterlagen als pdf-Datei erfolgen; spätestens jedoch bis zum 28.02. eines Kalenderjahres. Darüber hinaus kann über später eingehende Anträge unter der Voraussetzung verfügbarer Haushaltsmittel entschieden werden.

Für Einzelposten, die einen Betrag von 3.000 € (netto) überschreiten, sind mindestens drei alternative Angebote einzureichen. Ferner ist ein Verwendungsnachweis in Form einer vereinfachten Einnahme-/Ausgabe-Rechnung zu führen.

Zur Abwicklung des Antragsverfahrens werden alle Unterlagen durch den Bewerber zur Vorprüfung dem Fondsbeauftragten vorgelegt. Der Fondsbeauftragte prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Richtlinie formal förderfähig ist. Eine Ablehnung wird begründet und es wird ggf. zur Nachbesserung aufgefordert. Förderfähige Maßnahmen werden dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang.

§ 7 Umsetzungsverfahren

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Nutzungsvorhabens lassen sich keine Ansprüche auf die Bewilligung eines weiteren Vorhabens ableiten. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch das Entscheidungsgremium erfolgt schriftlich.

Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Förderbescheid. Aus diesem ergibt sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und ggf. besonderer Auflagen.

Mit dem Vorhaben darf vor dem Erhalt der schriftlichen Bewilligung/ Förderbescheid nicht begonnen

werden. Ein vorheriger Maßnahmenbeginn ist förderschädlich.

Die nachhaltige Nutzung der Maßnahme ist zu gewährleisten. Falls diese nicht gesichert wird und dem Ziel einer Belebung der Innenstadt nicht beiträgt, kann die Stadt anmahnen.

Nutzungsvorhaben sollen die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Höhr-Grenzhausen unterstützen. Demnach ist für jede bewilligte Maßnahme in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, die mit dem Fondsbeauftragten abzustimmen ist.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme durch die Stadt Höhr-Grenzhausen. Die Zuwendungsempfänger haben zuvor nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Belegen nachzuweisen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung wird der Zuschuss ausgezahlt.

Eine Erhöhung des Zuschusses aufgrund von unerwarteten Kostensteigerungen oder weiteren Unvorhersehbarkeiten ist ausgeschlossen. Weiterhin ist eine Vorfinanzierung der Maßnahme durch die Stadt nicht möglich.

§ 8 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt vorbehaltlich des Förderbescheids zum Zuwendungsantrag „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ der Stadt und der Zustimmung des Stadtrats in Kraft.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, 17.05.2022

(Michael Thiesen)
Stadtbürgermeister